

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1960

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	14. 3. 1960	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen in Australien	703
21703	10. 3. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aussiedlung von Deutschen aus den z. Z. unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen; hier: Vorauszahlung der Fahrkosten in DM für hilfsbedürftige Aussiedlungsbewerber . .	703
2374	9. 3. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau 1. Mietbeihilfen für kinderreiche Familien; hier: Verlängerung des Bewilligungszeitraumes; Klärung von Zweifelsfragen 2. Mietbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen nach § 73 II. WoBauG; hier: Anrechnung von Renten und Anrechnung einzelner einkommensteuerfreier Einkommen nach § 3 EStG	704
2410	17. 3. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufnahme und Weiterleitung von alleinstehenden Jugendlichen aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet .	707
621	11. 3. 1960	RdErl. d. Finanzministers Behandlung von Forderungen des Ausgleichsfonds; hier: Prüfung der Schuldfrage bei Überzahlungen .	709

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

		Seite
	Innenminister	
16. 3. 1960	Mitt. — Vergütungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen	709/10
18. 3. 1960	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein	725
25. 3. 1960	RdErl. — Personalausweiswesen; hier: Einführung eines neuen Personalausweismusters	726
	Minister für Wirtschaft und Verkehr	
	Personalveränderungen	727
	Arbeits- und Sozialminister	
17. 3. 1960	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7. der Sprengstoff- erlaubnisscheinverordnung	728

I.

2010

Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen in Australien

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1960 —
I C 2 / 17 — 21. 163

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, daß Schreiben von Behörden der inneren Verwaltung, vor allem der Jugend- und Ausgleichsämter, in Angelegenheiten, die Personen mit Wohnsitz in den Amtsbezirken der Vertretungen in Sydney und Melbourne betreffen, an die Anschrift der Botschaft in Canberra gerichtet worden seien und die Weiterleitung dieser Schreiben Zeitverluste und Kosten verursacht habe. Das AA bittet daher, die Zuständigkeitsabgrenzung der Vertretungen in Australien zu beachten. Der Konsularbezirk der Botschaft in Canberra umfaßt nur das Gebiet der australischen Hauptstadt (Australian Capital Territory — A.C.T.). Zum Amtsbezirk des Generalkonsulats in Sydney gehören die Staaten New South Wales und Queensland sowie die unter der Verwaltung des Bundes stehenden Gebiete (Territories) mit Ausnahme von Australian Capital, zum Amtsbezirk des Konsulats in Melbourne die Staaten Victoria, Südaustralien, Westaustralien (von dem aufgelösten Konsulat in Perth übernommen) und Tasmanien.

In diesem Zusammenhang weise ich auf das vom AA herausgegebene Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland hin, das als Beilage zum Bundesanzeiger erschienen ist (letztmals nach dem Stande vom 1. 5. 1959; eine neue Auflage erscheint voraussichtlich im April dieses Jahres). Sonderdrucke der Beilage können zum Preis von 0,50 DM einschließlich Porto und Verpackungskosten je Stück vom Verlag des Bundesanzeigers, Köln 1, bezogen werden. Es genügt, den Betrag unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt auf das Postscheckkonto des Verlags, Köln 83 400, einzuzahlen.

An alle Landesbehörden,

die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1960 S. 703.

21703

Aussiedlung von Deutschen aus den z. Z. unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen;**hier: Vorauszahlung der Fahrkosten in DM für hilfsbedürftige Aussiedlungsbewerber**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 3. 1960 —
IV A 2 — 5127

Die polnischen Behörden machen seit einigen Monaten die Genehmigung zur Ausreise von Deutschen aus den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten und aus Polen in vielen Fällen von der vorherigen Überweisung der Fahrkosten in Deutscher Mark abhängig. Diese Forderung der polnischen Behörden stellt die Aussiedlung von Deutschen in Frage, die keine Verwandten oder Bekannten im Bundesgebiet haben oder deren Angehörige oder Bekannte nicht in der Lage sind, die Fahrkosten vorweg zur Verfügung zu stellen.

Wie mir der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge, und Kriegsgeschädigte mitteilen, übernimmt die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege „Familienzusammenführung und Kinderdienst“ in Hamburg-Osdorf, Blomkamp 51, auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen die Vorfinanzierung der Fahrkosten für hilfsbedürftige deutsche Aussiedlungsbewerber in den deutschen Ostgebieten, Danzig und Polen für die Reise durch die sowjetische Besatzungszone.

Darüber hinaus ist die Arbeitsgemeinschaft bereit, auch die sonstigen Kosten des Transports vom Herkunftsort des Aussiedlers bis zum Grenzübergangsort Polen/SBZ zur Verfügung zu stellen, wenn glaubhaft ist,

daß der Aussiedler oder seine im Bundesgebiet lebenden Verwandten oder Bekannten nicht in der Lage sind, die Fahrkosten zu bezahlen.

Die vollständige oder teilweise Vorfinanzierung der Reisekosten aus Anlaß der Aussiedlung erfordert geeignete Vorkehrungen, um die nochmalige Erstattung dieser Kosten im Rahmen der Gesamtaufwendungen für die Aussiedlung aus Bundesmitteln (Kap. 40 03 Tit. 307 — Unterabschnitt a —) zu verhüten. Aus diesem Grunde werden die Registrierscheine der Aussiedler von der Arbeitsgruppe des DRK-Suchdienstes im Lager Friedland jeweils mit einem Vermerk (Stempelaufdruck) versehen, der Angaben darüber enthält, ob Fahrkosten des Aussiedlers durch Vorfinanzierung bereits abgegolten sind. Da die Höhe des Betrages im Einzelfall erst zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel erst nach Eintreffen des Aussiedlers im Bundesgebiet und nach Eingang der Kostenanforderung des beauftragten, in Polen oder in den polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten tätigen Reisebüros bekannt werden dürfte, wird in dem Vermerk nur die Strecke angegeben, für die die Arbeitsgemeinschaft mit den Fahrkosten in Vorlage getreten ist.

Bei der Ermittlung der Gesamtaussiedlungskosten ist deshalb durch Beiziehung der vom Grenzdurchgangslager Friedland oder, sofern die Einreise über eines der bayerischen Grenzdurchgangslager (Piding, Schalling und Hof-Moschendorf) erfolgt ist, der von diesen Lagern erteilten Registrierscheine zu prüfen, ob Reisekosten von der Arbeitsgemeinschaft bereits vorgelegt worden sind. Kann der Registrierschein nicht vorgelegt werden oder fehlt der entsprechende Vermerk der Arbeitsgruppe des DRK-Suchdienstes in den Grenzdurchgangslagern — die Vermerke werden seit dem 6. 1. 1950 in die Registrierscheine aufgenommen — ist eine Rückfrage bei der Arbeitsgemeinschaft „Familienzusammenführung und Kinderdienst“ in Hamburg-Osdorf erforderlich.

Ich bitte daher ab sofort

1. die Entscheidung über die Erstattung von Rückführungskosten von der Vorlage des Registrierscheins des Grenzdurchgangslagers abhängig zu machen und
2. bei Fehlen dieses Registrierscheins oder bei Fehlen der Erklärung der Arbeitsgruppe des DRK-Suchdienstes über die Vorfinanzierung von Fahrkosten vor Entscheidung über einen Antrag eine Bestätigung der Arbeitsgemeinschaft „Familienzusammenführung und Kinderdienst“ in Hamburg-Osdorf einzuholen, ob und ggf. in welcher Höhe sie mit den Fahrkosten in Vorlage getreten ist.

Ferner bitte ich, die vorliegenden und künftig noch eingehenden Anträge auf Vorauszahlung von Fahrkosten der genannten Arbeitsgemeinschaft mit einer kurzen Stellungnahme zuzuleiten und auch notwendige Anfragen an diese Stelle zu richten.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
den Landschaftsverband Rheinland,
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
die Hauptdurchgangslager und
Durchgangslager für Flüchtlinge.

— MBl. NW. 1960 S. 703.

2374

**1. Mietbeihilfen für kinderreiche Familien;
hier: Verlängerung des Bewilligungszeitraumes;
Klärung von Zweifelsfragen****2. Mietbeihilfen für Personen mit geringem
Einkommen nach § 73 II. WoBauG;
hier: Anrechnung von Renten und
Anrechnung einzelner einkommensteuerfreier
Einkommen nach § 3 EStG.**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 3. 1960 —
III B 3/4.08 — Nr. 692/60

I.

Mietbeihilfen für kinderreiche Familien

1. Verlängerung des Bewilligungszeitraumes
Mit meinem RdErl. v. 31. 3. 1958 (MBl. NW. S. 807) hatte ich in den Fällen, in denen der 5jährige Be-

willigungszeitraum bis zum 31. 3. 1959 ausgelaufen ist oder ausgelaufen wäre, den Bewilligungszeitraum bis zum 31. 3. 1960 verlängert. Ergänzend dazu hatte ich mit RdErl. v. 8. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1534) auch den Bewilligungszeitraum für alle die Beihilfefälle, die nach dem 1. 4. 1959 ausgelaufen wären, bis zum 31. 3. 1960 verlängert.

Die mit dem 31. 3. 1960 auslaufenden Bewilligungszeiträume und die in der Zeit vom 1. 4. 1960 bis zum 31. 3. 1962 auslaufenden 5jährigen Bewilligungszeiträume verlängere ich hiermit bis zum 31. 3. 1962, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Mietbeihilfen insbesondere auch nach Maßgabe der nachstehenden Nr. 2 Buchst. b)–e) weiterhin gegeben sind. Mit einer nochmaligen Verlängerung des Bewilligungszeitraumes nach dem 31. 3. 1962 kann nicht gerechnet werden.

2. Klärung von Zweifelsfragen

a) Wohnflächenobergrenzen

Die Mietbeihilfen sollen kinderreichen Familien den Bezug einer Wohnung mit ausreichendem Wohn- und Schlafraum ermöglichen (Einleitung zu den Bestimmungen). Eine absolute Wohnflächenobergrenze ist bisher nicht festgesetzt worden, um den Bewilligungsbehörden genügend Spielraum für eigene Entscheidungen bei den im Einzelfall sehr unterschiedlich gelagerten Verhältnissen zu lassen. Der Bezug einer mehr als ausreichend oder gar einer übertrieben großen Wohnung soll jedoch nicht durch staatliche Subventionen begünstigt werden.

In § 73 Abs. 4 II. WoBauG ist im Zusammenhang mit der Gewährung von Mietbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen ein Anhaltspunkt dafür gegeben, was als ausreichende Wohnfläche angesehen werden kann. Die hiernach geltenden Grenzen sind im Land Nordrhein-Westfalen durch RdErl. v. 15. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2121 / SMBl. NW. 2374) noch wesentlich heraufgesetzt worden.

Bei der Entscheidung über neue Anträge auf Gewährung von Mietbeihilfen für kinderreiche Familien, die nach dem 31. 3. 1960 bei den Bewilligungsbehörden eingehen, ist deshalb künftig von den in Abschnitt III Ziff. 1 der Mietbeihilfebestimmungen gemäß § 73 II. WoBauG (MBI. NW. 1958 S. 2121 / SMBl. NW. 2374) vorgesehenen Wohnflächen auszugehen. Wohnflächen, die über diese von den Bewilligungsbehörden hiernach festgesetzte ausreichende Wohnfläche hinausgehen, sind bei der Berechnung der Mietbeihilfe nicht zu berücksichtigen.

Für bereits bewilligte Mietbeihilfen, für Mietbeihilfen, die schon über 5 Jahre hinaus verlängert worden sind, und für Mietbeihilfen, die noch bis zum 31. 3. 1962 verlängert werden, verbleibt es bei der im Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten Wohnfläche.

b) Berücksichtigung der Werbungskostenpauschale

Zu Zweifeln Anlaß gegeben hat ferner die Frage, ob bei Beziehern von Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit bei der Ermittlung des Einkommens die Werbungskostenpauschale von 564,— DM im Jahr abzuziehen ist oder nicht. Da bei einigen Einkunftsarten, z. B. selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb, der Gewinn die Grundlage der Einkommensermittlung ist und dieser die Werbungskosten nicht enthält, wäre es unbillig, bei Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit die Werbungskosten unberücksichtigt zu lassen. Die Werbungskostenpauschale ist deshalb in jedem Falle vom Bruttoeinkommen abzusetzen. Sofern der Mietbeihilfeempfänger z. B. durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachweist, daß seine Werbungskosten die Werbungskostenpauschale überschreiten, sind die tatsächlich nachgewiesenen Werbungskosten vom 1. 4. 1960 ab vom Bruttoeinkommen abzusetzen. Sofern bisher anders verfahren worden ist, soll es für Mietbeihilfen bis einschließlich März 1960 dabei sein Bewenden haben.

c) Anrechnung von Betriebs- und Instandhaltungskosten

Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen ist nach Nr. 11 der Mietbeihilfebestimmungen an Stelle der Miete die Belastung zugrunde zu legen, die nach den Vorschriften des § 41 II. BVO v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719) zu ermitteln ist. Die Berücksichtigung der Betriebs- und Instandhaltungskosten richtet sich danach also nach § 27 bzw. § 28 II. BVO. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind bei der Ermittlung der Betriebs- und Instandhaltungskosten die Pauschalbeträge nach Nr. 49 und Nr. 50 der Erläuterungen zur Aufstellung der Lastenberechnung (Anlage 8c WFB 1957) ohne weiteres anzuerkennen. Weist der Mietbeihilfeempfänger nach, daß die genannten Kosten tatsächlich höher sind, so sind diese höheren Kosten anzuerkennen, sofern sie im Rahmen der §§ 27 und 28 II. BVO liegen.

d) Kindergelder für das 8. und jedes weitere Kind

Die Anrechnung von Kindergeldern für das 8. und jedes weitere Kind würde eine gewisse Härte bedeuten, da bei 7 Kindern und mehr der prozentuale Anteil des Bruttoeinkommens, der als tragbare Miete angesehen wird, der gleiche bleibt und damit die Tragbarkeit der Miete in einem unverhältnismäßig hohen Maße wieder steigen würde. Kindergelder für das 8. und jedes weitere Kind sind deshalb künftig bei der Ermittlung des Bruttoeinkommens außer Ansatz zu lassen.

e) Abrundung der Mietbeihilfebeträge

Die monatlichen Mietbeihilfebeträge sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

Mietbeihilfen von aufgerundet monatlich weniger als 2,— DM sind nicht mehr zu bewilligen.

II.

Mietbeihilfen für Personen mit geringem Einkommen nach § 73 II. WoBauG

1. Anrechnung von Renten

In Abschnitt I Abs. 3 Buchstabe b) ist in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 1 II. WoBauG bestimmt worden, daß Mietbeihilfen nicht gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person oder in den Verhältnissen des Wohnungsinhabers entgegensteht. Es sind Zweifel darüber entstanden, wann ein wichtiger Grund in der Person oder in den Verhältnissen vorliegt.

a) Ein wichtiger Grund in der Person kann u. a. vorliegen bei asozialem Verhalten insbesondere z. B. bei Verweigerung der Aufnahme zumutbarer Arbeit, Trunksucht, Verweigerung der gesetzlichen Unterhaltspflicht u. ä.

b) Ein wichtiger Grund in den Verhältnissen wäre z. B. gegeben, wenn dem Wohnungsinhaber bei objektiver Beurteilung zugemutet werden kann, die Miete für die Wohnung selbst zu tragen, obschon sich nach den Grundsätzen des Abschnitts I Abs. 2 und des Abschnitts III der Mietbeihilfebestimmungen eine Mietbeihilfe ergeben würde. Ein solcher Fall liegt z. B. bei vermögenssteuerpflichtigem Vermögen vor.

Eine nach den vorgenannten Grundsätzen untragbare Miete kann u. U. aber auch tragbar sein, wenn dem Wohnungsinhaber zur Bestreitung des Unterhalts für sich und seine Familie mehr Beträge zur Verfügung stehen, als bei der Ermittlung des Einkommens nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts zugrunde gelegt wurden. Das gilt insbesondere für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, die unter § 22 des Einkommensteuergesetzes fallen.

Nach dem Einkommensteuerrecht unterliegen derartige Renten nur hinsichtlich des Ertragsteils der Einkommensteuer, nicht jedoch auch hinsichtlich

des Kapitals. Die Berücksichtigung von Renten bei der Ermittlung des Mietbeihilfebetrages nur mit dem Ertragsteil würde aber bedeuten, daß bei gleichgelagerten Fällen, insbesondere bei gleichen Einnahmen, der Rentenbezieher eine höhere Mietbeihilfe erhalten würde, als z. B. der Bezieher eines Einkommens aus nicht selbständiger Tätigkeit. Zur Vermeidung dieses unerwünschten Ergebnisses sind deshalb Renten, die unter § 22 EStG fallen, bei der Berechnung der Mietbeihilfe in voller Höhe anzurechnen.

2. Berücksichtigung von einkommensteuerfreien Einnahmen nach § 3 EStG

Unklarheiten bestehen bei zahlreichen Bewilligungsbehörden auch darüber, ob bei der Ermittlung der Mietbeihilfen die in § 3 EStG aufgeführten einkommensteuerfreien Einnahmen zu berücksichtigen sind.

Hier muß unterschieden werden, ob diese einkommensteuerfreien Einnahmen der Bestreitung des Lebensunterhalts des Wohnungsinhabers und seiner Familie oder ob sie lediglich dem Ausgleich zusätzlicher Kosten dienen, z. B. die Einnahmen zum Ausgleich erhöhten Kleiderverschleißes bei Körperbehinderten oder die Pflegekosten für die Pflegeperson eines Blinden. Dienen sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts, so sind sie anzurechnen, im anderen Falle dagegen nicht. Wegen der Vielzahl der hier vorkommenden Fälle überlasse ich es den Bewilligungsbehörden, nach diesen Grundsätzen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, welche der 52 in § 3 EStG aufgeführten einkommensteuerfreien Einnahmen bei der Ermittlung der Mietbeihilfe anzurechnen sind oder nicht.

3. Aufrundung der Mietbeihilfebeträge

Die monatlichen Mietbeihilfebeträge sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

Die in Abschn. II Ziff. 1 u. 2 gegebenen Richtlinien sind bei neuen Bewilligungen sofort, im übrigen nach Ablauf des einjährigen Bewilligungszeitraumes anzuwenden. Sofern bisher anders verfahren worden ist, soll es dabei sein Bewenden haben.

Bezug: zu 1. RdErl. v. 25. 3. 1959 (MBI. NW. S. 861 / SMBl. NW. 2374) i. d. F. d. RdErl. v. 31. 3. 1958 (MBI. NW. S. 807) u. v. 8. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1534) und die dazu gehörigen Bestimmungen in der Fassung dieses RdErl.;

zu 2. RdErl. v. 15. 8. 1958 (MBI. NW. S. 2121 SMBl. NW. 2374).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau.

— MBI. NW. 1960 S. 704.

2410

Aufnahme und Weiterleitung von alleinstehenden Jugendlichen aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 3. 1960 — V A 1 — 9005 — 41 — 24/60

I. Nach Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und des Niedersächsischen Ministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte sind die bisherigen Nebenlager des Notaufnahmelaagers Uelzen — Westertimke für weibliche Jugendliche und Sandbostel für männliche Jugendliche — verlegt worden. Das Jugendlager Westertimke ist mit dem Notaufnahmelaager Uelzen in Uelzen, das Jugendlager Sandbostel mit dem Grenzdurchgangslager Friedland in Friedland zusammengelegt worden.

Soweit diese Lager für die Aufnahme und Verteilung von alleinstehenden Jugendlichen aus der SBZ zuständig sind, führen sie die Bezeichnung

- a) der Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Uelzen bzw. Notaufnahmelaager Uelzen, Abt. Jugendliche,
- b) der Leiter des Bundesnotaufnahmeverfahrens in Uelzen — Außenstelle Friedland, bzw. Lager Friedland, Grenzdurchgangs- und Jugendlager.

Die bisherigen Aufgaben des Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jugendlagern Westertimke und Sandbostel werden wahrgenommen von

dem Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesnotaufnahmeverfahren Uelzen in Uelzen

und

dem Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Lager Friedland, Grenzdurchgangs- und Jugendlager.

II. Die Aufnahme und Verteilung von alleinstehenden Jugendlichen aus der SBZ bis zum vollendeten 21. bzw. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erfolgt in der Regel für männliche Jugendliche über das Lager Friedland, Grenzdurchgangs- und Jugendlager, für weibliche Jugendliche über das Notaufnahmelaager Uelzen Abt. Jugendliche sowie über das Notaufnahmelaager Gießen bzw. dessen Jugendlager Krofdorf und Haus Elisabeth. In Ausnahmefällen wird für alleinstehende Jugendliche aus der SBZ das Notaufnahmeverfahren auch im Notaufnahmeverfahren Berlin-Marienfelde durchgeführt.

III. Alleinstehende männliche Jugendliche aus der SBZ, die die Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmengesetz erhalten haben, werden von den Notaufnahmelaagern grundsätzlich an das Sozialwerk Stukenbrock (Landesjugenddurchgangslager) und alleinstehende weibliche Jugendliche aus der SBZ in das Mädchendurchgangsheim im Hauptdurchgangslager Massen bei Unna weitergeleitet. Von dort erfolgt die Einweisung aller alleinstehenden Jugendlichen in die Aufnahmegemeinden. Soweit die Notaufnahmescheide dieser alleinstehenden Jugendlichen durch die Buchstaben „AJ“ gekennzeichnet sind, ist eine Anrechnung auf das jeweils festgesetzte Aufnahmesoll nicht möglich. Die Verteilung und Weiterleitung der alleinstehenden Jugendlichen aus dem Sozialwerk Stukenbrock bzw. dem Hauptdurchgangslager Massen richtet sich nach den bisher geltenden Grundsätzen.

IV. Alleinstehende Jugendliche aus der SBZ, die unmittelbar aus der SBZ einreisen und nicht im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmengesetz sind, sind zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis an die in Abschnitt I genannten Dienststellen zu verweisen. Anträge dieser Art können wie bisher auch im schriftlichen Verfahren gestellt werden.

V. Die Bezugserlasse zu a und b sowie die dazu ergangenen weiteren nicht veröffentlichten Erlasse werden aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. d. Sozialministers v. 22. 1. 1952 — IV A 2 — 2325 — 5966/51 (MBI. NW. S. 123),
b) RdErl. d. Sozialministers v. 23. 8. 1952 — III B 1 — B 17 (MBI. NW. S. 1275).

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise,

Beauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesnotaufnahmeverfahren Berlin, Gießen, Uelzen und im Lager Friedland, Grenzdurchgangs- und Jugendlager,

das Sozialwerk Stukenbrock (Landesjugenddurchgangslager) in Stukenbrock über Bielefeld II, Mädchendurchgangsheim im Hauptdurchgangslager Massen b. Unna.

— MBI. NW. 1960 S. 707.

621

**Behandlung von Forderungen des Ausgleichsfonds;
hier: Prüfung der Schuldfrage bei Überzahlungen**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 3. 1960 —
III E 3 (LAA) — LA 3445 — 9/60

Durch RdSchr. d. Bundesausgleichsamtes zur Änderung der HKR-Erm.-DB v. 14. 9. 1959 (Mtbl. BAA 1959 S. 482) ist Nr. 25 — Prüfung der Schuldfrage bei Überzahlungen — der HKR-Erm.-DB v. 22. 12. 1955 gestrichen worden. Dementsprechend ist in meinem RdErl. v. 1. 2. 1956 — I E 2 — LA 3445 — 1/56 — (MBl. NW. 1956 S. 293/SMBl. NW. 622) der Abschn. II Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 zu streichen.

Meine — nur an die Regierungspräsidenten ergangenen — Erl. v. 14. 2. 1956 — I E 4 — LA 3445—1/56 — u. v. 18. 10. 1956 — I E 1 — LA 3278 — 12/56 — werden hiermit aufgehoben.

Die Erfassung von Zuvielzahlungen und Forderungen ist nach Teil V der HKR-Erm.-DB i. d. F. v. 14. 9. 1959 durchzuführen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsamter und Rechnungsprüfungs-
ämter —.

— MBl. NW. 1960 S. 709.

II.**Innenminister****Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen**

Mitt. d. Innenministers v. 16. 3. 1960 — III B 4'155 — 5062/60

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 18. 1. 1960 (MBl. NW. S. 139/40) folgende Filme anerkannt:

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
Spielfilme:				
5675	Die Kaninchenfalle — SF — (THE RABBIT TRAP)	2074	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
5970	Der Mann aus Philadelphia — SF — (THE YOUNG PHILADELPHIANS)	3393	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
5850	Ugetsu — Erzählungen unter dem Regenmond (UGETSU MONOGATARI) — OF mit deutschen Untertiteln —	2639	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	BW
5730	Diebe habens schwer — SF — (I SOLITI IGNOTI)	2305	Bavaria Filmverleih GmbH., München	BW
5520	Das Mädchen Saphir — SF — (SAPPHIRE) — Farbfilm —	2505	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
5844-a	Buddenbrooks (Teil I)	2704	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
5820	Immer die verflixten Frauen — SF — (ASK ANY GIRL) — CinemaScope-Farbfilm —	2683	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
5690	Der Tod eines Radfahrers — SF — (LA MUERTE DE UN CICLISTA)	2342	neue filmform heiner braun, München	BW
5732-a	Anatomie eines Mordes — SF — (ANATOMY OF A MURDER)	4065	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
6030	Die Hauptmannstochter — SF — — CinemaScope-Film —	2629	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
6060	Die besten Jahre unseres Lebens — SF — (THE BEST YEARS OF OUR LIVES)	4643	Lehmacher-Film GmbH., Düsseldorf	BW
6210	Bettgeflüster — SF — (PILLOW TALK) — CinemaScope-Farbfilm —	2808	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
5518	H — 8 . . . — SF — (H — 8 . . .)	2933	noch offen	BW
5518-SH	H — 8 . . . — SF — (H — 8 . . .)	1073 16 mm	noch offen	BW
5739	Der liebe Augustin — Farbfilm —	2651	UFA-Filmverleih GmbH., München	W
6016	Der Teufelsschüler — SF — (THE DEVIL'S DISCIPLE)	2272	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
6220	Bellissima (BELLISSIMA) Originalfassung mit deutschen Untertiteln	3134	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	W
6270	Der Rikschamann (MUHOMATSU NO ISSHO) Originalfassung mit deutschen Untertiteln — Tohoscope-Farbfilm —	2525	UFA-Filmverleih GmbH., München	BW
6090	Der Zorn des Gerechten — SF — (THE LAST ANGRY MAN)	2732	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
Kulturfilme:				
5857	das beispiel	252	noch offen	BW
5285	CAROVNE LYZE — OF — — Puppentrick-Farbfilm —	322	noch offen	W
6091	Geschichte in Stein — SF — (PALAONTOLOGIE) — Farbfilm —	460	noch offen	W
6048	Hundstage — ohne Kommentar —	265	noch offen	BW
3364-a	Kid Ory (L'HOMME DE LA NOUVELLE ORLEANS) — OF ohne Kommentar —	313	noch offen	W
4351	Die Kuh auf dem Mond (KRAVA NA MJESECU) — Zeichentrick-Farbfilm — — OF ohne Kommentar —	292	noch offen	W
5211	Lappalainen	346	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
5816-a	Medau-Gymnastik — CinemaScope-Farbfilm —	276	noch offen	W
4854	mode in der stadt — Farbfilm —	297	noch offen	BW
6131	Der Odenwald — Farbfilm —	375	noch offen	W
4489	Beim Photographen (KOD FOTOGRAFA) — Zeichentrick-Farbfilm — — OF ohne Kommentar —	257	noch offen	W
6111	UN, DEUX, TROIS — QUI A LA BALLE? — OF —	308	noch offen	W
4347	ZE ZIVOTA PSTRUHA — OF — — Farbfilm —	390	noch offen	W
6087	Die Buchklinik — Farbfilm —	334	noch offen	W
5387	Eingeborene am Schari — Mittelsudan — Farbfilm —	593	noch offen	W
4775	Heilkräfte des Meeres — Farbfilm —	261	noch offen	W
4775-S	Heilkräfte des Meeres — Farbfilm —	105 16 mm	noch offen	W
5922	Kleine Hummelbiologie — Farbfilm mit Schwarzweiß-Teil —	286	noch offen	W
5405-a	Menschen am Wasser (LUDIA NA VODE) — OF ohne Kommentar —	327	noch offen	W
5832	Menschen weit draußen — SF — (GENTE LONTANA) — TotalScope-Farbfilm —	586	noch offen	BW

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
5843	Petra — die rosenrote Stadt — Farbfilm —	311	noch offen	W
6146-S	PRESENCE DE L'INVISIBLE — OF — Farbfilm —	241 16 mm	noch offen	W
5813	Spiel in Stahl — mit Farbteil —	290	noch offen	W
6076	Sri Lanka — der Garten Buddhas — Farbfilm —	289	noch offen	W
6051	Vom Polarkreis zum Nordkap — Farbfilm —	323	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
5704	Vom Wittelsbach-Otto zur Tauben-Marie	278	noch offen	W
6161	Weißes Wäsche für Florenz — SF — (I LAVANDARI DEL GRANDUCA)	337	noch offen	W
5812	Berliner Luft hat Duft — Farbfilm —	273	noch offen	W
5728	Bilder für „Caligula“	341	noch offen	W
6139	Capri — zwischen heute und gestern	313	noch offen	W
6126	Handarbeiten — Farbfilm —	251	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
6116	Das magische Band — Farbfilm —	495	noch offen	BW
4013-a	Markt am Sonntag — Farbfilm —	326	noch offen	BW
5798	Nichts anderes vor Augen haben	280	noch offen	W
5894	Der Schlüssel um den Hals	360	noch offen	BW
5865	Stunde X	307	noch offen	W
5584-a	Wenn Bürger träumen	446	noch offen	W
4942-a	Das Zauberstäbchen (ABRA KA DABRA) — Zeichentrick-Farbfilm — — OF ohne Kommentar —	284	noch offen	W
5851	Jonny — eine Kindergeschichte	379	noch offen	BW
5929	Konzert eines Maschinengewehres (CONCERT ZA MASINSKU PUSKU) — Zeichentrick-Farbfilm — — OF ohne Kommentar —	395	noch offen	W
5929-S	Konzert eines Maschinengewehres (CONCERT ZA MASINSKU PUSKU) — Zeichentrick-Farbfilm — — OF ohne Kommentar —	158 16 mm	noch offen	W
5823	Osterspaziergang	262	noch offen	W
5919	Patience — Farbfilm —	285	UFA-Filmverleih GmbH., München	BW
5928	Ein Spaziergang durch die Altstadt (SPACEREC STAROMIEJSKI) — Farbfilm — — OF ohne Kommentar —	506	noch offen	BW
5928-S	Ein Spaziergang durch die Altstadt (SPACEREC STAROMIEJSKI) — Farbfilm — — OF ohne Kommentar —	202 16 mm	noch offen	BW
5852	Über Kunst und Technik des Balletts	355	noch offen	BW
5965	Abseits der großen Straßen — durch die Heide zur Nordsee — Farbfilm —	373	noch offen	W
5939	Farben, Taten und Leiden des Lichts — Farbfilm —	292	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
5767	Ein Mensch — Rolf Lenne — Farbfilm —	251	noch offen	W
4995	Nur ein Zeitungsbote	319	noch offen	W
5646	Das Rolandslied — SF — (CHANT DE ROLAND) — Farbfilm —	560	noch offen	BW
6043	Tiere im Winter	446	noch offen	W
6097	Ateliers	258	noch offen	W
6032	Gedämpftes Licht	273	noch offen	W
6068	Großstadtärger	379	noch offen	W
6014	Eine Lücke schließt sich — Farbfilm —	292	noch offen	W
5992	Pestalozzi's große Familie	336	noch offen	W
5959	Probleme der Bienenforschung (1. Teil: Die Königin und ihr Volk)	283	noch offen	W
6142	Prokouk als Akrobat (PROKOUK AKROBATEM) — OF ohne Kommentar — — Puppentrick-Farbfilm —	314	noch offen	W
5931	Stadtautobahn Nr. 1	297	noch offen	W
5348	VENICE OF THE EAST — OF — Farbfilm —	286	noch offen	W
6072	WINTER QUARTERS — OF — — Farbfilm —	592	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
6123	Zuschauer	260	noch offen	W
4664	Die Kunst des Emails — Farbfilm —	253	Neue Film Verleih GmbH., München	W
5232	fliegen lernen	340	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
5255	Das Leben ist ein Geschenk — SF — (LA VITA E UN DONO) — Farbfilm —	590	UFA-Filmverleih GmbH., München	BW
5713	Gläserne Vorratskammern — mit Farbteil —	279	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
5669	Himmel zu verkaufen	334	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
5906	Nebenrollen	302	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
5935	Jenseits der Zeit	279	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
5893	Gefährliche Arbeit	366	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
5951	Start ins All	296	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
5934	Circus-Elefanten	362	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
5501	Das jüngste Gericht von Giovanni di Paolo — SF — (IL GIUDIZIO FINALE DI GIOVANNI DI PAOLO) — Farbfilm —	274	A. W. Gleich, München	W
4778	Hüte (CHAPEAUX) — OF ohne Kommentar — — Farbfilm —	303	Gloria-Film GmbH. & Co. Filmverleih KG., München	W
5192	Die finnische Sauna — SF — (SAUNASTA SISUA)	298	Ceres-Film-Verleih GmbH., Berlin/ Filmverleih Genossenschaft eGmbH., Saarbrücken	W
5932	Am Fioschteich	270	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
5672	Bernard Buffet — SF — (BERNARD BUFFET) — Farbfilm —	507	noch offen	BW
5623	Im Dienste des Kunden	287	noch offen	W
6073	Im Glanz des Rokoko — Farbfilm —	333	noch offen	W
6164	Einen Kaffee bitte — Farbfilm —	356	noch offen	W
6059	Monolog einer Fähre	266	noch offen	W
6185	Milliarden Jahre — SF — (A THOUSAND MILLION YEARS) — Zeichentrick-Farbfilm —	444	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
6149	Orchester ohne Frack	329	noch offen	W
5575	Das Reich der Insekten — SF — (TERRE D'INSECTES) — Farbfilm —	266	noch offen	W
5575-S	Das Reich der Insekten — SF — (TERRE D'INSECTES) — Farbfilm —	106 16 mm	noch offen	W
6157	UN RITE UNIQUE AU MONDE — OF —	381	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
5865-a	Stunde X — ohne Kommentar —	302	noch offen	BW
6038	Zeit und Bewegung — Alles ist relativ . . . — SF — (POHYB A CAS) — Farbfilm —	322	noch offen	W
6213	Buddelschiff — Farbfilm —	380	noch offen	W
5423	DERACINEMENTS — OF — — Farbfilm —	396	noch offen	W
6132	LA GALERE ENGLOUTIE — OF — Farbfilm —	673	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
5973	Geheimnisse alter Pergamente	342	noch offen	W
5781	Großbaustelle Hansaviertel	289	noch offen	W
6159	In Tufara ist der Teufel los — SF — (IL DIAVOLO A TUFARA)	266	noch offen	W
5942	Kinder an der Grenze (DECA SA GRANICE) — OF mit deutschen Untertiteln —	285	noch offen	W
6133	LA MER ET LES JOURS — OF —	585	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
5959-a	Probleme der Bienenforschung (1. Teil: Die Königin und ihr Volk)	306	noch offen	W
5968	Schnappschüsse aus Boscavien (VOYAGE EN BOSCAVIE) — OF mit deutschen Untertiteln — — Farbfilm —	263	noch offen	W
5879	Sonntagsvergnügen — ohne Kommentar —	346	noch offen	W
6106	Spina — die versunkene Stadt	374	noch offen	W
5969	Das Tor zum Fernen Osten — SF — (FRAGRANT HARBOR) — Farbfilm —	259	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
6148	Wartesaal der Weltgeschichte — Farbfilm —	466	noch offen	W
4540	Peru zwischen gestern und morgen — Farbfilm —	305	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
5041	Meisterstücke Koreanischer Kunst — SF — (KOREAN ART MASTERPIECES) — Farbfilm —	263	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
5556	Vergessen	365	Bavaria Filmverleih GmbH, München	W
5592	Kinderballett	354	Neue Film Verleih GmbH, München	W
5614	Vogelfrühling in der Seesteppe	261	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
5776	Jugend unterwegs	336	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
5833	Gesandtschaft nach Japan	260	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
5855	Fränkische Hirtenkultur — Farbfilm —	290	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
5505	Sie tötet um zu leben — SF — (L'EPEIRE) — Farbfilm —	264	ABC-Film, München	W
4658-a	Sieg auf leichten Flügeln — SF — (SPIRALES)	443	Prisma Filmverleih GmbH, Frankfurt/Main	W
4164	Begrenztes Wochenende	270	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
5721-a	Brüssel (BRUXELLES) — OF ohne Kommentar —	311	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
5727	Vergessene Erde	278	Pallas-Film-Verleih GmbH, Frankfurt/Main	W
6154	DU COTÉ DE LA COTE — OF — — Farbfilm —	735	noch offen	W
6257	GOLDEN PENINSULA — OF — — Farbfilm —	260	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
6134	UNE HISTOIRE D'ELEPHANT — Farbfilm — OF —	395	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
6147	Im Gamsrevier	289	noch offen	W
6193	Kloster in unserer Zeit	962	noch offen	W
6047	Ein Land von fremdem Reiz — SF — (ISLAND EMPIRE) — Farbfilm —	485	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
6229	NASCE UN OCCHIALE — OF —	308	noch offen	W
6189	O Bananero — Farbfilm —	376	noch offen	W
6104	1 PS auf Großstadtplan	296	noch offen	W
6225	Singe, wem Gesang gegeben — SF — (LE NOTTI DEL MELODRAMA)	339	noch offen	W
6192	So ein Dickkopf! — Farbfilm —	774	noch offen	W
6117	Tiger-Schule	313	noch offen	W
6294	Vor tausend und einem Jahr — Farbfilm —	342	noch offen	BW
6119	Zoo-Heimat	392	noch offen	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
Abendfüllende Kulturfilme:				
6100	LES ETOILES DE MIDI — OF — Farbfilm —	2143	noch offen	BW
Dokumentarfilme:				
4555	Als Fremde im Heimatland	371	noch offen	W
5990	Ihr sollt mein Volk sein	861	noch offen	BW
6151	Die magnetische Flasche — Energie aus dem Wasserstoffatom — — SF — (THE MAGNETIC BOTTLE — HYDROGEN POWER FOR PEACE) — Farbfilm —	287	noch offen	BW
6121	Phänomen Klettern	781	noch offen	BW
5991	Schichten unter der Dunstglocke — Farbfilm —	378	noch offen	W
6034	Unsichtbare Schranken	345	noch offen	W
6152	Antarctica — SF — (ANTARCTICA)	546	noch offen	W
5025	Klar zum Wenden — Ree	342	noch offen	W
5908	Begegnung im Urwald — SF — (A WALK IN THE FOREST) — Farbfilm —	612	noch offen	W
5678	Winston Churchill — SF — (CHURCHILL THE MAN)	875	noch offen	W
6006	Eiger-Nordwand	769	noch offen	BW
5048	Jungferntour — Farbfilm —	403	noch offen	W
6182	Ein balinesisches Fest — SF — (MELIGIA)	251	Kurt Wilhelm, Frankfurt/Main	W
3190	Wo die Berge segeln — SF — (HVOR BJERGENE SEJLER) — Farbfilm —	1409	Globus-Film, München	BW
5885	Bayerisches Grenzland	393	UFA-Filmverleih GmbH., München	W
6124	Im Gletschereis	287	noch offen	W
5952	Marmo di Carrara	271	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
5509	Heimat Quemoy — SF — (THIS IS QUEMOY)	355	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
5558	Unser aller Kinder — SF — (THREE OF OUR CHILDREN)	575	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
5599	Unbesiegbares Tibet — SF — (UNCONQUERABLE TIBET)	254	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
5503	Enrico Fermi und eine neue Welt — SF — (ENRICO FERMI E UN MONDO NUOVO)	334	ABC-Film, München	W
6005	Zeit ist Geld — Der Seehafenspediteur — Farbfilm —	335	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
6031	Zwei Geigen	254	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
5539	Eine gemeinsame Brücke	265	UFA-Filmverleih GmbH., München	W

Prüf-Nr.	Titel	Länge m	Verleiher	Prädikat:
6247	THE BLACK ARROWS — OF — — Farbfilm —	303	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
6183	Schmetterlingstanz — SF — (TARI KUPU-KUPU)	251	Kurt Wilhelm, Frankfurt/Main	W
6197	SOEURS CONGOLAISES — OF —	265	noch offen	W
6162	VEL' D'HIV — OF —	385	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
5941	Zonengrenze	799	noch offen	W
5941-S	Zonengrenze	320 16 mm	noch offen	W

Abendfüllende Dokumentarfilme:

5365	Impuls unserer Zeit — Farbfilm —	1590	noch offen	BW
6295	Jazz an einem Sommerabend — SF — (JAZZ ON A SUMMER'S DAY) — Farbfilm —	2208	UFA-Filmverleih GmbH., München	W

Lehrfilme:

6228-S	Bronchial-Karzinom — Farbfilm —	303 16 mm	Pfizer GmbH., Karlsruhe	W
--------	------------------------------------	--------------	-------------------------	---

Kultur- und Jugendfilme:

6033	Treue Freunde — SF — (L'ILE AUX OISEAUX) — Farbfilm —	635	noch offen	W
6037	Schule der Jungen — Farbfilm —	382	noch offen	W
6217	Zirkus Bum	602	noch offen	W

Kultur- und Lehrfilme:

6122	Pulsschlag der Meere	320	noch offen	W
------	----------------------	-----	------------	---

Berichtigung

Die Veröffentlichung „Prädikatisierung von Filmen“ im Monat November 1959 (MBL. NW. S. 2711/12) ist wie folgt zu berichtigen:

Unter der Prüf-Nr. 529 „Der lebende Strom“ (S. 2717/18) muß das Prädikat „**Besonders** wertvoll“ heißen.

Unter der Prüf-Nr. 5668-S (S. 2725/26) muß der Titel richtig heißen: „Aneurisma der Bauchaorta“.

Abkürzungen:

BW	=	Besonders wertvoll
W	=	Wertvoll
OF	=	Originalfassung
SF	=	Synchronisierte Fassung

**Personenstandswesen;
hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die
Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter
in Nordrhein**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1960 —
I B 3/14.66.11a — 2476

ge Hiermit gebe ich den Plan der diesjährigen Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein bekannt.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten der Regierungsbezirke Aachen,
Düsseldorf und Köln.

Anlage

**Plan
für die Standesbeamten-Fortbildungskurse „Nordrhein“
im Geschäftsjahr 1960**

1. Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen,
Landkreis Düsseldorf-Mettmann.
Am 5. April 1960, 6. September 1960 und 3. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Düsseldorf, Stadthaus, Mühlenstraße 29, Sitzungssaal Z. 225, II. Stock.
2. Kreisfreie Städte M.Gladbach, Rheydt, Neuß und
Landkreis Grevenbroich und Erkelenz.
Am 5. April 1960, 6. September 1960 und 3. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in M.Gladbach, Kaiser-Friedrich-Halle, Eingang Gartenseite.
3. Kreisfreie Stadt Krefeld,
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers.
Am 7. April 1960, 8. September 1960 und 5. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Krefeld, Haus „Em Bröckchen“, Marktstraße, Versammlungsraum, I. Stock.
4. Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen,
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis.
Am 7. April 1960, 8. September 1960 und 5. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Solingen, Stadtparkasse Solingen, Graf-Engelbert-Straße, Gemeinschaftsraum.
5. Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr),
Oberhausen.
Am 12. April 1960, 13. September 1960 und 10. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Mülheim (Ruhr), Rathaus, Sitzungssaal.
6. Landkreise Rees und Dinslaken.
Am 12. April 1960 und 13. September 1960 von 14 bis 17 Uhr in Wesel, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
Am 10. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

7. Landkreise Geldern und Kleve.
Am 21. April 1960 von 14 bis 17 Uhr in Kleve, Kolpinghaus, Vereinsraum.
Am 15. September 1960 von 14 bis 17 Uhr in Weeze, Haus Kösters, Kevelaerstraße 120.
Am 12. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Goch, Haus Wagner, Brückenstraße, Versammlungsraum.
8. Kreisfreie Stadt Köln,
Landkreise Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis und Teile des Landkreises Bergheim.
Am 26. April 1960, 20. September 1960 und 17. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, Köln, St.-Apern-Straße 21.
9. Kreisfreie Stadt Bonn,
Landkreise Bonn, Siegburg und Euskirchen.
Am 26. April 1960, 20. September 1960 und 17. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.
10. Landkreis Oberbergischer Kreis.
Am 21. April 1960, 15. September 1960 und 12. Januar 1961 von 14.30 bis 17.30 Uhr in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
11. Kreisfreie Stadt Aachen,
Landkreise Aachen, Geilenkirchen - Heinsberg und Jülich.
Am 28. April 1960, 22. September 1960 und 19. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Aachen, Sitzungssaal des Rates, Rathaus, Markt.
12. Landkreis Düren und Teile des Landkreises Bergheim.
Am 28. April 1960, 22. September 1960 und 19. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
13. Landkreis Schleiden.
Am 23. Mai 1960, 10. Oktober 1960 und 23. Januar 1961 von 14 bis 17 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
14. Landkreis Monschau.
Am 24. Mai 1960, 11. Oktober 1960 und 24. Januar 1961 von 8.30 bis 12 Uhr in Monschau, Kreisverwaltung, Dienstzimmer des Landrates.

— MBl. NW. 1960 S. 725.

**Personalausweiswesen;
hier: Einführung eines neuen Personalausweismusters**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 3. 1960 —
I C 3 13 — 40.50

I.

Nach meinen Feststellungen lagerten am 22. d. M. bei den Regierungspräsidenten und den Meldebehörden noch rd. 437 000 **dreisprachige** Personalausweisvordrucke gem. RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 19. 12. 1956 (GMBL 1957 S. 32) und zwar:

Regierungspräsident Aachen	43 600
Regierungspräsident Arnsberg	170 400
Regierungspräsident Detmold	—
Regierungspräsident Düsseldorf	194 000
Regierungspräsident Köln	—
Regierungspräsident Münster	29 000

Die Vernichtung dieser Vordrucke ist im Hinblick auf die hohen Anschaffungskosten nicht vertretbar. Ich bitte daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, die Bestände alter Vordrucke aufzubrechen, bevor Ausweise nach neuem Muster ausgestellt werden. Die in dem RdErl. v. 1. 3. 1960 (n. v.) — I C 3/13 — 40.50 — angeordnete Regelung tritt erst in Kraft, wenn die Be-

stände der alten dreisprachigen Personalausweise aufgebraucht sind. Die Regierungspräsidenten setzen den Zeitpunkt fest, von wann ab nur noch Ausweise des neuen Musters auszustellen sind. Damit dieser Zeitpunkt in allen Regierungsbezirken möglichst gleich ist, haben die Regierungspräsidenten durch Vermittlung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf entsprechend Abs. 4 des RdErl. v. 15. 3. 1957 — I C 3/13 — 40.351 — einen Ausgleich der Bestände alter Ausweise innerhalb des Landes herzustellen.

Die Regierungspräsidenten teilen mir demnächst den Termin mit, bis zu dem Ausweisvordrucke alter Art ausgegeben werden, damit der Generalsekretär des Europarates und die Regierungen der Staaten, im Verhältnis zu denen der Paßzwang beseitigt ist, unterrichtet werden können, um für die Inhaber solcher Personalausweise etwaige Schwierigkeiten bei der Grenzkontrolle durch ausländische Beamte zu vermeiden.

II.

Nach einem Bericht des Bundeskriminalamtes ist vor kurzem ein „Tintenflecken-Entfernungsmittel“ neu im Handel erschienen, das zur Schriftentfernung bei Dokumenten geeignet ist, die mit einer reduktionsempfindlichen Tinte (sog. „Königsblau“-Tinte) beschriftet sind. Um zu verhindern, daß die Personalausweise auf diese Weise verfälscht werden, empfehle ich, die Ausweisvordrucke entweder mit einer Paßschreibmaschine oder mit normalen Schreibmaschinen unter Verwendung von Urkundenfarbbändern zu beschriften. Falls Ausweisvordrucke handschriftlich ausgefüllt werden, ist nur Urkundentinte zu verwenden.

Außerdem sind entsprechend Ziff. II Abs. 3 des RdErl. v. 26. 5. 1959 (S. 1 der Sammlung nicht veröffentlichter Erlasse in Personalausweissachen) Worte oder Schriftzeichengruppen auch dann beiderseitig durch Striche zu begrenzen, wenn die Vordrucke handschriftlich ausgefüllt werden.

— MBl. NW. 1960 S. 726.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Reg.-Assessor K. Stricker zum Regierungsrat.

Es ist versetzt worden: Bergrat E. A. Hahn vom Bergamt Herne zum Bergamt Castrop-Rauxel.

— MBl. NW 1960 S. 727.

Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 3. 1960 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Bernhard Nebelung Bielefeld	A 1/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld
Arnold Bartz Langerwehe, Kr. Düren Haus Busch	B 1/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Düren
Theodor Schwalemeyer Oberhausen-Sterkrade	C 6/60	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Guido Boos Oberhausen (Rhld.)	B 9/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
Gerhard Haake Tengern Nr. 193 Kr. Lübbecke i. W.	C 12/59	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Minden
Heinrich Böhmer Sendenhorst Südgraben 153	A 53/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Münster
Hermann Lettmann Ennigerloh Vellerner Str. 23	A 33/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Münster
Clemens Haske Oelde Eichendorffstr. 36 a	A 51/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Münster
Bernhard Westhues Ahlen	A 27/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Münster
Fritz Rosendahl Ahlen Weststr. 90	A 13/58	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Münster

— MBl. NW. 1960 S. 728.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.